

Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

Hinweise für Beteiligte im Notariat



Notar Theodor Schmidt
Wittener Str. 2, 44789 Bochum

Telefon: 0234 - 96 484 80

Telefax: 0234 – 64 077 40

E-Mail: Notariat@theo-schmidt.de

Internet: www.notar-schmidt-bochum.de

Inhaltsverzeichnis

Was ist eine Vorsorgevollmacht?	Seite 4
Die Betreuungsverfügung	Seite 4
Eintrag ins Zentrale Vorsorgeregister	Seite 5
Was ist eine Patientenverfügung?	Seite 5
Welche Vorteile hat eine Patientenverfügung?	Seite 8
Welche Nachteile hat eine Vorsorgevollmacht?	Seite 8
Welchen Inhalt sollte eine Patientenverfügung haben?	Seite 9
Welche Form müssen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung haben?	Seite 9

Wie kann ich für den Fall vorsorgen, dass ich nicht mehr selbst entscheiden kann?

Unser ganzes Leben besteht zu einem großen Teil daraus, Vorsorge zu treffen. Vorsorge für den nächsten Tag, die nächste Woche oder längere Zeiträume.

Viele von uns versäumen es aber, Vorsorge für entscheidende Ereignisse in unserem Leben zu treffen, zum Beispiel im Falle der Handlungsunfähigkeit, des Stadiums der Todesgewissheit, der Hilfsbedürftigkeit aufgrund von Alter oder Krankheit.

Fehlende Vorsorge kann uns und die Menschen, die uns nahe stehen, zur Verzweiflung bringen.

Es wird vielfach angenommen, in einem Zustand der Handlungsunfähigkeit, z.B. wegen eines Unfalls, einer Krankheit, einer altersbedingten Schwäche, könne der Ehegatte oder der nächste Verwandte für die betroffene Person handeln oder entscheiden. Das ist aber nicht so. Ohne Vollmacht ist dies nicht möglich. Es müsse vielmehr vom Amtsgericht eine Betreuung für Sie eingesetzt werden. Es kann passieren, dass eine fremde Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird.

Davor schützt die Vorsorgevollmacht.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

In einer Vorsorgevollmacht werden für Notfälle andere Personen bevollmächtigt, für den Vollmachtgeber zu handeln, diesen zu vertreten. Wer also altersbedingt, krankheitsbedingt oder durch eine plötzliche Notsituation, z. B. einen Unfall, nicht mehr selbst für sich handeln kann, bevollmächtigt andere Personen, ihn dann zu vertreten.

Die Vollmacht kann in vielfältiger Weise ausgestellt werden: auf den Ehegatten, einen Partner, ein Kind, einen nahen Angehörigen oder eine andere Person Ihres Vertrauens. Es kann ein Bevollmächtigter oder mehrere Bevollmächtigte angegeben werden.

Eingeschlossen ist in der Regel eine Generalvollmacht, die dann für alle denkbaren Fälle gilt. Dies beinhaltet die Vertretung vor Banken, Behörden, Krankenversicherungen und – wenn die Vollmacht notariell beurkundet wurde – ist darin enthalten auch die Möglichkeit zur Vertretung bei Immobilienangelegenheiten.

Die Vollmacht kann auch nur für bestimmte Regelungsbereiche erteilt werden.

Die Betreuungsverfügung

Wenn ein Mensch aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr für sich selbst entscheiden kann, wenden sich die behandelnden Ärzte an das zuständige Gericht, damit von dort aus ein Betreuer für den betroffenen Menschen bestellt wird. Der zuständige Richter kann dann einen nahen Verwandten, also zum Beispiel den Ehegatten oder ein Kind des Betroffenen zum Betreuer bestellen.

Der Richter kann aber auch einen Berufsbetreuer einsetzen. In diesem Fall entscheidet eine völlig fremde Person dann über das Leben des betroffenen Menschen. Den meisten Menschen ist der Gedanke, dass eine fremde Person seine Angelegenheiten regeln könnte, nicht recht. Dies kann dadurch erreicht werden, wenn man in einer Vorsorgevollmacht einen Bevollmächtigten ernennt, der in diesen Fällen für den betroffenen Menschen handeln kann.

In einer Verfügung kann man regeln, welcher Mensch für den Fall, dass man unter Betreuung gestellt wird, die Betreuung übernehmen soll.

Das Gericht ist an die Wünsche des Betroffenen in einer Verfügung gebunden.

Eintrag ins Zentrale Vorsorgeregister

Eine Vorsorgevollmacht kann durch den Notar auf Wunsch des Mandanten im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Mit Hilfe der Registrierung kann die Vorsorgevollmacht in kürzester Zeit gefunden werden, falls ein Betreuungsverfahren ansteht. Das Betreuungsgericht erreicht so auch schnellstens die zur Betreuung bevollmächtigte Person.

Die Registrierung kostet einmalig ca. 8,50 € bis 16,00 € und ist abhängig von der Zahl der Bevollmächtigten.

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, welche ärztlichen Behandlungsmethoden konkret gewünscht oder abgelehnt werden für den Fall, dass Sie selbst keine wirksamen Erklärungen mehr abgeben können. Sie können Bitten äußern oder bloße Richtlinien für die behandelnden

Ärzte festlegen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise können Sie Einfluss auf die ärztliche Behandlung trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärzte. Sie kann sich zusätzlich an einen Bevollmächtigten richten und Anweisungen zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Außerdem kann in einer Patientenverfügung geregelt werden, wie die Betreuung erfolgen soll. Zum Beispiel kann hier geregelt werden, ob Sie eine Unterbringung in einem Heim wünschen oder ob Sie diese Unterbringung gerade nicht möchten.

*Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung;
was sollte ich bedenken?*

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung errichten wollen oder nicht, empfiehlt es sich, zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Wie kann ich sicherstellen, dass mein Leben bei schwerster Krankheit nicht unnötig verlängert wird?

Ich möchte solange es geht, in meiner angestammten Umgebung bleiben.

Ich habe Angst davor, in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht zu werden.

Ich habe für die Gestaltung meiner Bestattung bestimmte Wünsche und möchte diese schriftlich niederlegen, damit sie beachtet werden.

Wie kann ich für den Fall vorsorgen, dass ich nicht mehr selbst entscheiden kann?

Mit einer Patientenverfügung können Sie dokumentieren, ob und wie Sie behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Es ist jedoch wichtig, dass dieser Wille im Zweifel auch von einer Person zur Geltung gebracht werden kann, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sprechen können. Das kann eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie dazu ausdrücklich bevollmächtigt haben. Wenn Sie eine solche Person bevollmächtigt haben, Sie in Gesundheitsangelegenheiten

zu vertreten, sollten Sie Ihre Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen.

Welche Vorteile hat eine Patientenverfügung?

Wenn ein Mensch nach einem Unfall oder nach einer Operation nicht mehr ansprechbar ist, wird nach deutschem Recht vermutet, dass dieser Patient so lange behandelt werden möchte, wie dies technisch möglich ist. Dies führt zu der sogenannten „Apparatemedizin“, die viele Menschen ablehnen. In Extremfällen kann dies dazu führen, dass Patienten über viele Jahre hinweg künstlich ernährt und ggf. auch künstlich beatmet werden und im Koma liegen. Die Verwandten haben dann keine Möglichkeit, die Behandlung beenden zu lassen. Die Ärzte müssen die Behandlung immer weiter fortsetzen. Wer dies vermeiden möchte, sollte eine Patientenverfügung errichten. Allerdings sollte eine solche Patientenverfügung unbedingt mit ärztlicher und juristischer Beratung erstellt werden, damit die Verfügung auch wirksam wird und sie auch wirklich dem Willen des Betroffenen entspricht.

Welche Nachteile hat eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht enthält in der Regel eine Generalvollmacht, mit welcher der Bevollmächtigte ohne Einschränkung tätig werden kann. Mit einer solchen Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte zum Beispiel auch über Bankguthaben verfügen. Daher setzt eine Generalvollmacht ein großes Vertrauen in die bevollmächtigte Person voraus. Eine Vorsorgevollmacht kann auch missbraucht werden. Daher sollte gut überlegt werden, wen man bevollmächtigt und wie man sich als Vollmachtgeber absichern kann gegen Missbrauch einer Vollmacht.

Wenn sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Welchen Inhalt sollte eine Patientenverfügung haben?

Im Jahr 2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) einen grundlegenden Beschluss zum Thema Patientenverfügung erlassen. In diesem Beschluss wurde eine Patientenverfügung für unwirksam erklärt, da sie zu kurz und zu allgemein war. Daher sollte in einer Patientenverfügung so genau wie möglich beschrieben werden, welche Behandlungsmöglichkeiten nach einem Unfall oder bei einer schweren Erkrankung gewünscht werden und welche Behandlungen unterlassen werden sollen.

Häufig besteht Unsicherheit bei den Betroffenen, ob eine bereits erstellte Patientenverfügung auch aktuell noch wirksam ist. Dieser Beschluss des BGH hat jedenfalls insoweit für Klarheit gesorgt, als nunmehr durch das Gericht konkreter entschieden wurde, welche Voraussetzungen eine solche Verfügung erfüllen muss, um wirksam zu sein. Bereits bestehende Patientenverfügungen sollten möglichst durch einen Arzt und durch einen Juristen auf Wirksamkeit überprüft werden.

Welche Form müssen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung haben?

Es gibt keine Formvorschriften für Vollmachten. Auf jeden Fall sollte die Vorsorgevollmacht aus Beweisgründen schriftlich erstellt werden. Es ist nicht erforderlich, die Vorsorgevollmacht handschriftlich zu erstellen. Eine mit dem Computer erstellte Vollmacht ist wirksam, wenn Sie handschriftlich unterschrieben ist.

Seit dem Jahr 2009 ist die Patientenverfügung gesetzlich im BGB geregelt. Eine Patientenverfügung muss schriftlich erstellt werden. Dies muss aber nicht handschriftlich sein, sondern kann auch mit einem Computer bzw. Drucker erstellt werden. Die Patientenverfügung muss handschriftlich unterschrieben werden.

Für Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Generalvollmachten oder Betreuungsverfügungen gibt es keine Pflicht zur notariellen Beurkundung. Ohne notarielle Beurkundung ist die Rechtssicherheit dieser Dokumente jedoch eingeschränkt.

Wenn der Vollmachtgeber Eigentümer einer Immobilie ist und die Vollmacht auch für die Immobilie gelten soll, muss die Vollmacht notariell beurkundet werden. Ansonsten gilt eine solche Vollmacht nicht für Immobilien.

Auch Banken akzeptieren oftmals keine Vorsorgevollmachten ohne notarielle Beurkundung, da solche Dokumente nicht fälschungssicher sind.

Im Ernstfall kann ohne notarielle Beurkundung auch nicht nachgewiesen werden, dass der Unterzeichner der Vollmacht zur Zeit der Unterschrift noch geschäftsfähig war. Die Beurkundung der Vollmacht durch den Notar bietet daher Rechtssicherheit und Akzeptanz im Rechtsverkehr.

Wir stehen Ihnen gerne zur Beratung über eine Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung zur Verfügung.

Ihr Notariat Schmidt